

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/12/14 93/07/0181

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1995

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Tirol
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
80/06 Bodenreform

Norm

AVG §10 Abs1;
AVG §10 Abs2;
AVG §23 Abs2;
AVG §63 Abs1;
AVG §63 Abs5;
FIVfGG §36;
FIVfLG Tir 1978 §34 Abs4;
FIVfLG Tir 1978 §35 Abs1;
FIVfLG Tir 1978 §35 Abs7 idF 1984/018;
FIVfLG Tir 1978 §36 Abs1;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §34 Abs2;

Rechtssatz

Für den Fall einer von der Agrargemeinschaft erhobenen Berufung (Hinweis E 15.12.1987, 87/07/0042, VwSlg 12594 A/1987) und für den Fall einer von der Agrargemeinschaft erhobenen Beschwerde an den VwGH (Hinweis B 12.1.1988, 86/07/0277) gilt, daß die wirksame Ergreifung der betroffenen Rechtsschutzmaßnahme auch eines innerhalb der maßgebenden Frist gesetzten körperschaftlichen Willensbildungsaktes bedarf, der auf dem Wege einer außerhalb der Frist herbeigeführten körperschaftsrechtlichen Willensbildung auf Genehmigung der zuvor gesetzten Rechtsschutzmaßnahme nicht mehr nachgeholt werden kann.

Schlagworte

Vertretungsbefugter juristische Person
Verbesserungsauftragnachträgliche Vollmachtserteilung
Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde
mangelnde subjektive Rechtsverletzung
Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters
Mängelbehebung
Voraussetzungen des Berufungsrechtes
Berufungslegitimation
Person des Berufungswerbers

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993070181.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at